



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 650 093/4-VI/2/77

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 7. Juli 1977, mit dem die Niederösterreichische Abgabenordnung geändert wird

Zu GZ 99 ex 1977
vom 7. Juli 1977

Dringend
1. Sep. 1977

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. - 1. SEP. 1977
Zl. 99/1 - Pa / Dr. M. Aussen

An den
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in Wien

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 30. August 1977 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 7. Juli 1977, mit dem die Niederösterreichische Abgabenordnung geändert wird gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

1. Es sollte in Aussicht genommen werden, in die Niederösterreichische Abgabenordnung eine Bezeichnungsbestimmung im Sinne des Art. 118 Abs. 2 B-VG aufzunehmen.

2. Im § 239 Abs. 1 und 2 (Art. I Z. 5 des Gesetzesbeschlusses) sollte wohl der § 122 StGB zitiert werden.

31. August 1977
Für den den Bundeskanzler
vertretenden Vizekanzler:
Weiss

Für die Richtigkeit
der Anfertigung:

~~Amte der NO. Landesregierung
Einlaufstelle
- 1. SEP 1977~~

Randtag

Bearb.: Beilagen
Stempel.